

**Informationen aus dem Lärmaktionsplan**  
gem. § 47d Bundes-Immissionsschutzgesetz

**der Gemeinde 88480 Achstetten vom 16.03.2017**

Bitte Zutreffendes ankreuzen:

**Lärmaktionsplan für Orte in der Nähe von Hauptverkehrsstraßen** und/oder

**Lärmaktionsplan für Orte in der Nähe von Haupteisenbahnstrecken**

Es handelt sich um

**die erstmalige Aufstellung eines Lärmaktionsplans**

**die Überprüfung / Überarbeitung des Lärmaktionsplans aus dem Jahre .....**

Für die Berichterstattung an die EU ist dieser Bericht in elektronischer Form an die LUBW ([laerm@lubw.bwl.de](mailto:laerm@lubw.bwl.de)) zu übermitteln. Vollständig ausgefüllt umfasst der Bericht alle für die Berichterstattung erforderlichen Angaben. Das Berichtssystem sieht je Gemeinde nur eine Datei vor; mögliche Zusatzinformationen sind in ein gemeinsames Dokument einzubinden.

## A. Allgemeine Angaben

### A.1 Beschreibung der Gemeinde sowie der Hauptverkehrsstraßen, Haupteisenbahnstrecken und anderer Lärmquellen, die zu berücksichtigen sind

Die Gemeinde Achstetten liegt im Norden des Landkreises Biberach, zwischen den Städten Laupheim und Erbach. Auf einer Gemarkungsfläche von circa 23 km<sup>2</sup> leben circa 4.600 Einwohner<sup>1</sup>. Durch die Gemarkung Achstetten führt die Bundesstraße B 30, die ein Verkehrsaufkommen von über 8.200 Kfz/24h aufweist:

- Zählstelle 7725 1102: B 30, B30/L259 Laupheim(-Mitte) – Achstetten (L 263)  
DTV: 27.896 Kfz/24h; SV-Anteil: 9,1% (SVZ 2010)
- Zählstelle 7625 1101: B 30, Achstetten (L 263) – B30/L260 AS Ulm-Wiblingen  
DTV: 31.596 Kfz/24h; SV-Anteil: 9,6% (SVZ 2010)

<sup>1</sup> Vgl. hierzu <http://www.statistik.baden-wuerttemberg.de/BevoelkGebiet/Bevoelkerung/99025010.tab?R=GS426001>, letzter Zugriff: 16.03.2017.

Demnach ist die Gemeinde Achstetten nach §47d Bundesimmissionsschutzgesetz verpflichtet, für diese Hauptverkehrsstraße einen Lärmaktionsplan zu erstellen. Die Pflichtkartierung der LUBW umfasst den gesamten Streckenabschnitt der B 30 im Gemarkungsgebiet (vgl. Abbildung 1). Die B 30 umfährt den Ortsteil Achstetten im Osten und verläuft somit in Ortsrandlage.

Neben der Bundesstraße B 30 wird das Gemarkungsgebiet auch von den Landesstraßen L 265, L 261 und L 263 durchquert. Diese Landesstraßen stellen aufgrund der Verkehrsbelastungen (SVZ 2010) von < 8.200 Kfz/24h keine Hauptverkehrsstraßen dar und wurden demnach auch nicht kartiert. Des Weiteren wird das Gemarkungsgebiet zusätzlich von mehreren Kreisstraßen K 7519, K 7521, K 7522 und K 7523 durchquert, welche keine Hauptverkehrsstraße<sup>2</sup> im Sinne der Umgebungslärmrichtlinie darstellen.

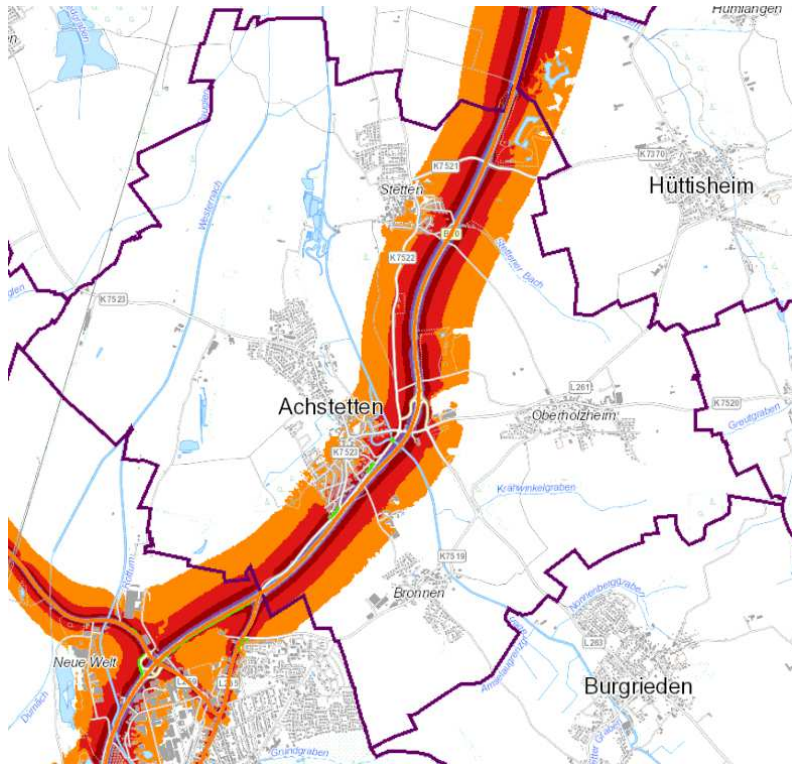


Abbildung 1: Lärmkartierung Achstetten, Hauptverkehrsstraßen (LUBW 2012)

Neben Straßenverkehrslärm ist die Gemeinde Achstetten auch vom Schienenverkehrslärm betroffen: Der stark frequentierte Abschnitt der württembergischen Südbahn (Ulm – Friedrichshafen, Strecke 4500; KBS 751) durchquert den westlichen Rand des Gemarkungsgebiet. Nach Angaben des Eisenbahn-Bundesamtes wird der Streckenabschnitt auf der Gemarkung Achstetten von rund 37.500 Zügen jährlich (Fern-, Regional-, Güter- und sonstiger Verkehr) befahren.

Da die Belastungsgrenze von 30.000 Zugfahrten jährlich auf der württembergischen Südbahn überschritten wird, stellt sie eine Haupteisenbahnstrecke im Sinne der Umgebungslärmrichtlinie dar. Die württembergische Südbahn wird durch die Lärmkartierung des Eisenbahn-Bundesamtes erfasst. Sie ist in die Lärmaktionsplanung der Gemeinde einzubeziehen.

<sup>2</sup> Hauptverkehrsstraßen i.S. der EU-Umgebungslärmrichtlinie und des BImSchG sind alle Autobahnen, Bundes- und Landesstraßen mit einem Verkehrsaufkommen über drei Millionen Kraftfahrzeuge pro Jahr.

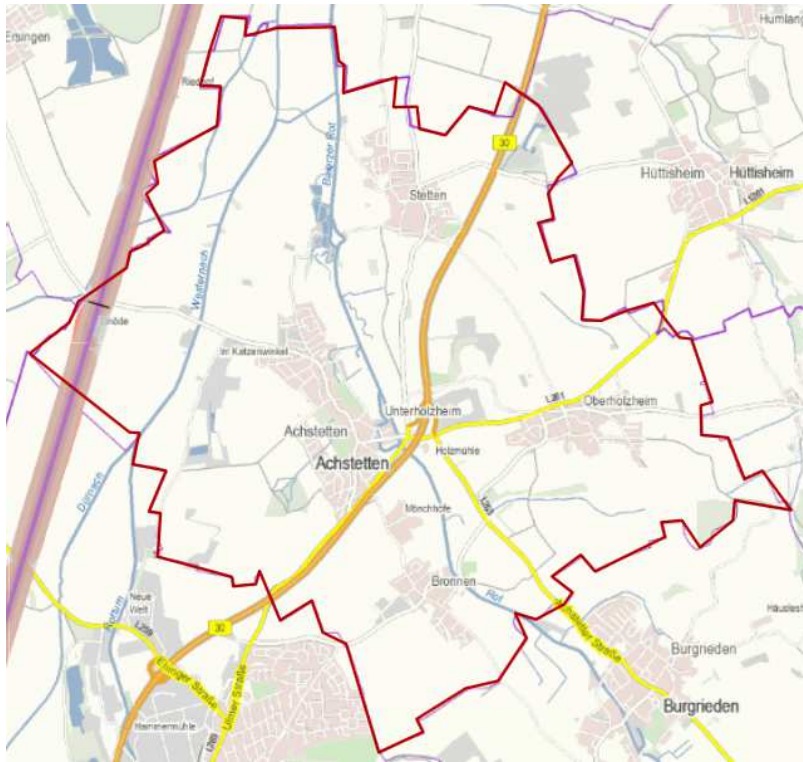


Abbildung 2: Lärmkartierung Achstetten, Haupteisenbahnstrecken (EBA 2014)

## A.2 Für die Aktionsplanung zuständige Behörde

Gemeinde Achstetten, Laupheimer Straße 6, D-88480 Achstetten

Ansprechpartner: Frau Beate Brüggemann- Linder, Tel.: +49 (0)7392 9706 18,  
E-Mail: brueggemann-linder@achstetten.de

## A.3 Rechtlicher Hintergrund

§ 47d Bundes-Immissionsschutzgesetz

## A.4 Geltende Grenzwerte

Übersicht Grenzwerte der LUBW: [www.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/50516/](http://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/50516/)

Offiziell von Deutschland an die EU-Kommission gemeldete Grenzwerte:

[http://cdr.eionet.europa.eu/de/eu/noise/df3/envt0ec5a/DE\\_DE\\_DF3\\_v3.xls/manage\\_document](http://cdr.eionet.europa.eu/de/eu/noise/df3/envt0ec5a/DE_DE_DF3_v3.xls/manage_document)

So wenig wie das europäische Gemeinschaftsrecht und das nationale Recht verbindliche Grenzwerte für den Umgebungslärm bestimmen, so wenig finden sich verbindliche Auslösewerte. Zwar werden die Auslösewerte in § 4 Abs. 4 S. 1 Nr. 2 der 34. BImSchV thematisiert (Pflicht zur graphischen Darstellung in Lärmkarten). Auf welche Werte insoweit abzustellen ist, ist jedoch weder in der UmgebungslärmRL noch in der deutschen Umsetzungsge-  
setzgebung statuiert. Für diesen ersten Lärmaktionsplan hat sich die Gemeinde Achstetten entschlossen, den  
aktuellen Vorschlägen der Landesregierung und dem Rundschreiben des Ministeriums für Verkehr und Infrastruk-  
tur vom 23.03.2012 für die Bestimmung der Auslösewerte zu folgen:  $L_{DEN}$  von 65 dB(A) und  $L_{Night}$  von 55 dB(A).

## B. Lärmaktionsplan für Orte in der Nähe von Hauptverkehrsstraßen

### B.1 Bewertung der Ist-Situation

#### B.1.1 Zusammenfassung der Daten der Lärmkarten

Geschätzte Zahl der von Lärm an der **Bundesstraße B 30** belasteten Personen

L <sub>DEN</sub> dB(A)	Belastete Personen – Hauptverkehrsstraßen	L <sub>Night</sub> dB(A)	Belastete Personen – Hauptverkehrsstraßen
über 55 bis 60	484	über 50 bis 55	231
über 60 bis 65	129	über 55 bis 60	54
über 65 bis 70	33	über 60 bis 65	7
über 70 bis 75	1	über 65 bis 70	0
über 75	0	über 70	0

Geschätzte Zahl der von Lärm an der **Bundesstraße B 30** belasteten Flächen und Wohnungen

L <sub>DEN</sub> dB(A)	Fläche in km <sup>2</sup>	Wohnungen
über 55	4,8	249
über 65	1,1	13
über 75	0,3	0

#### B.1.2 Bewertung der Anzahl von Personen, die Lärm ausgesetzt sind

In der Gemeinde Achstetten weist die landesweite Kartierung der Landesanstalt für Umwelt, Messung und Naturschutz (Lärmkartierung 2012, Stufe 2) 34 Betroffenheiten über dem ganztägigen Auslösewert L<sub>DEN</sub> > 65 dB(A) und 61 Betroffenheiten über dem nächtlichen Auslösewert L<sub>Night</sub> > 55 dB(A) aus.

Vordringlicher Handlungsbedarf besteht in Bereichen mit sehr hohen Lärmbelastungen (vgl. Kooperationserlass des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur vom 23.03.2012, Abschnitt A): eine Betroffenheit über L<sub>DEN</sub> > 70 dB(A) und sieben Betroffenheiten über L<sub>Night</sub> > 60 dB(A).

#### B.1.3 Angabe von Lärmproblemen und verbesserungsbedürftigen Situationen

Eine Lärmquelle in Achstetten ist der Straßenverkehrslärm der Bundesstraße B 30. Weitere Lärmprobleme oder verbesserungsbedürftige Situationen entlang von Hauptverkehrsstraßen sind in Achstetten nicht bekannt.

## B.2 Bisher durchgeführte und laufende Maßnahmen

### B.2.1 Bisher durchgeführte Programme und Maßnahmen zur Lärminderung

Lärmschutzbauwerke sind auf Gemarkung Achstetten vorhanden. Zum Schutz der Wohnbebauung Heckenäcker wurde zur Abschirmung des Verkehrslärms westlich der Landesstraße L 265 ein Lärmschutzwall errichtet.

Ferner ist im schalltechnischen Modell der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz (LUBW) ein 2m hoher Lärmschutzwall westlich der L 265 in Höhe der Bebauung Friedhofweg berücksichtigt. Hier wurde kein separater Lärmschutz bspw. in Form eines aufgeschütteten Lärmschutzwalls verwirklicht. Die Fahrbahn der L 265 liegt in diesem Bereich tiefer als die Wohnbebauung; demnach entspricht der von der LUBW gekennzeichnete

nete Lärmschutzwall in der Realität einer Geländeböschung.<sup>3</sup>

## **B.2.2 Gesamtkosten der bisherigen Programme bzw. Maßnahmen**

Unbekannt.

## **B.2.3 Datum der Einführung (Beginn der Umsetzung der Maßnahmen)**

Unbekannt.

## **B.2.4 Datum des geplanten Abschlusses**

Unbekannt.

## **B.2.5 Geschätzte Anzahl der entlasteten Personen**

Unbekannt.

# **B.3 Geplante Maßnahmen**

## **B.3.1 Geplante Maßnahmen für die nächsten fünf Jahre**

Trotz der Betroffenheiten über den Auslöse- respektive Maßnahmenwerten (vgl. „Kooperationserlass“ des MVI vom 23.03.2012) sieht die Gemeinde Achstetten keine Möglichkeiten, die Lärmbetroffenheiten an Hauptverkehrsstraßen über die Lärmaktionsplanung zu mindern. Die Lärmaktionsplanung der Gemeinde beschränkt sich auf die Bewertung der Lärmsituation und es wird ein Lärmaktionsplan im vereinfachten Verfahren erstellt. Die Kosten etwaiger aktiver Lärminderungsmaßnahmen in Form von Wänden/Wällen stehen in keinem Verhältnis zur geringen Anzahl der Lärmbetroffenheiten. Bei anstehenden Deckenerneuerungen wird die Gemeinde den Einbau lärmoptimierter Beläge durch den Baulasträger anregen.

## **B.3.2 Geplante Maßnahmen zum Schutz ruhiger Gebiete für die nächsten fünf Jahre**

Der Schutz ruhiger Gebiete ist kein Ziel dieses ersten Lärmaktionsplanes der Gemeinde Achstetten. Für die Festlegung ruhiger Gebiete auf der Gemarkung von Achstetten fehlt es an der rechtlichen Erforderlichkeit, da den Menschen genügend Rückzugsräume zur Verfügung stehen.

## **B.3.3 Gesamtkosten der im Lärmaktionsplan enthaltenen Maßnahmen (überschlägige Schätzung)**

---

## **B.3.4 Datum der Verabschiedung bzw. der Überprüfung des Aktionsplans**

Nach Abschluss der einstufigen Offenlage soll der vereinfachte Lärmaktionsplan durch den Gemeinderat im April 2017 beschlossen werden.

---

<sup>3</sup> Die Gemeinde Achstetten bittet die LUBW bei der nächsten anstehenden dritten Lärmkartierung die tatsächliche Vorort-Situation zu berücksichtigen.

### **B.3.5 Falls es sich um die Überprüfung eines Lärmaktionsplans handelt: Ergebnis der Überprüfung des Aktionsplans**

Der Lärmaktionsplan wird erstmalig aufgestellt.

### **B.3.6 Datum des geplanten Abschlusses der Maßnahmenumsetzung**

Im Rahmen der Lärmaktionsplanung sind keine Maßnahmen vorgesehen.

### **B.3.7 Geschätzte Anzahl der entlasteten Personen**

Keine.

### **B.3.8 Langfristige Strategien zu Lärmproblemen und Lärmauswirkungen**

In der kommunalen Bauleitplanung berücksichtigt die Gemeinde Achstetten die Hinweise des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur vom 10.09.2014 zur Lärminderung mittels städtebaulicher Maßnahmen.

Im Rahmen ihrer Möglichkeiten wird sich die Gemeinde für eine Einhaltung der zulässigen Geschwindigkeiten und für eine Reduzierung des motorisierten Individual- und Güterverkehrs einsetzen.

Bei Fahrbahndeckenerneuerungen wird die Gemeinde auf den Einsatz von lärmindernden Fahrbahnbelägen durch den Straßenbaulastträger hinwirken.

### **B.3.9 Bewertung der Durchführung und der Ergebnisse des Aktionsplans**

Gemäß §47d Abs. 5 BImSchG ist der Lärmaktionsplan der Gemeinde Achstetten bei bedeutsamen Entwicklungen für die Lärmsituation, ansonsten jedoch alle fünf Jahre nach dem Zeitpunkt der Aufstellung zu überprüfen und erforderlichenfalls zu überarbeiten. Somit erfolgt spätestens in fünf Jahren eine erneute Überprüfung der konkreten Lärmsituation mit den zu diesem Zeitpunkt aktuellen Verkehrszahlen und Auslösewerten.

## C. Lärmaktionsplan für Orte in der Nähe von Haupteisenbahnstrecken

### C.1 Bewertung der Ist-Situation

#### C.1.1 Zusammenfassung der Daten der Lärmkarten

Geschätzte Zahl der von Lärm der **württembergischen Südbahn** belasteten Personen

L <sub>DEN</sub> dB(A)	Belastete Personen – Haupteisenbahnstrecken	L <sub>Night</sub> dB(A)	Belastete Personen – Haupteisenbahnstrecken
über 55 bis 60	10	über 50 bis 55	10
über 60 bis 65	10	über 55 bis 60	0
über 65 bis 70	0	über 60 bis 65	0
über 70 bis 75	0	über 65 bis 70	0
über 75	0	über 70	0

Geschätzte Zahl der von Lärm der **württembergischen Südbahn** belasteten Flächen und Wohnungen

L <sub>DEN</sub> dB(A)	Fläche in km <sup>2</sup>	Wohnungen
über 55	0,24	16
über 65	0,07	0
über 75	0,01	0

#### C.1.2 Bewertung der Anzahl von Personen, die Lärm ausgesetzt sind

In der Gemeinde Achstetten weist die Kartierung des Eisenbahn-Bundesamtes (Lärmkartierung 2014, Stufe 2) keine Betroffenheiten über dem ganztägigen Auslösewert L<sub>DEN</sub> > 65 dB(A) und dem nächtlichen Auslösewert L<sub>Night</sub> > 55 dB(A) aus.

#### C.1.3 Angabe von Lärmproblemen und verbesserungsbedürftigen Situationen

Im Vergleich zum Straßenverkehr lässt sich der Schienenverkehr nicht als Hauptlärmquelle in Achstetten identifizieren. Weitere relevante Lärmprobleme oder verbesserungsbedürftige Situationen entlang der Haupteisenbahnstrecke sind in Achstetten nicht bekannt.

## C.2 Bisher durchgeführte und laufende Maßnahmen

### C.2.1 Bisher durchgeführte Programme und Maßnahmen zur Lärminderung

Auf Bundesebene wurden bisher folgende Maßnahmen zur Lärminderung an bundeseigenen Schienenwegen ergriffen (Vgl. Rundschreiben des MVI Baden-Württemberg v. 18.03.2015 – 5-8826.15/73):

- Lärmabhängiges Trassenpreissystem

Mit dem Fahrplanwechsel 2012/2013 hatte die DB Netz AG das lärmabhängige Trassenpreissystem für Gü-

terzüge eingeführt. Auf die regulären Trassenentgelte wird seit Juni 2013 ein Aufschlag erhoben, wenn in einem Güterzug nicht überwiegend „leise“ Güterwagen eingestellt sind. Zusätzlich erhalten Güterwagenhalter, die einen vorhandenen Güterwagen von lauter auf leise Technik umrüsten, vom Bund einen laufleistungsabhängigen Bonus beim Einsatz eines umgerüsteten Güterwagens auf dem Streckennetz bundeseigener Eisenbahnen. Näheres hierzu regelt die vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur fortgeschriebene Förderrichtlinie "Lärmabhängiges Trassenpreissystem" vom 17. Oktober 2013.

- Umrüstung lauter Züge auf LL-Sohlen („Flüsterbremsen“), welche beim Bremsvorgang die Räder glätten und so das Fahrgeräusch des Zuges erheblich senken.
- Lärmsanierungsprogramm  
Zur Lärmsanierung an bestehenden Schienenwegen der Eisenbahnen des Bundes ist in Zusammenarbeit mit der Deutsche Bahn AG (DB AG) ein Gesamtkonzept für die Lärmsanierung erarbeitet worden. Bevorzugt werden Streckenabschnitte saniert, bei denen die Lärmbelastung besonders hoch ist und an denen viele Anwohner/-innen betroffen sind. Hierzu wurde ein Gesamtkonzept der Lärmsanierung entwickelt.

## **C.2.2 Gesamtkosten der bisherigen Programme bzw. Maßnahmen**

Unbekannt.

## **C.2.3 Datum der Einführung (Beginn der Umsetzung der Maßnahmen)**

Unbekannt.

## **C.2.4 Datum des geplanten Abschlusses**

Unbekannt.

## **C.2.5 Geschätzte Anzahl der entlasteten Personen**

Unbekannt.

# **C.3 Geplante Maßnahmen**

## **C.3.1 Geplante Maßnahmen für die nächsten fünf Jahre**

Das Lärmsanierungsprogramm des Bundes enthält für den Bereich der Gemeinde Achstetten keinen geplanten Lärmsanierungsabschnitt.

Die bisherigen Erfahrungen der Lärmaktionsplanung zeigen, dass seitens der Gemeinden kaum ein Einfluss auf Maßnahmen in Bundeshoheit entlang von Schienenwegen besteht.

## **C.3.2 Geplante Maßnahmen zum Schutz ruhiger Gebiete für die nächsten fünf Jahre**

Der Schutz ruhiger Gebiete ist zunächst kein Ziel dieses ersten Lärmaktionsplanes der Gemeinde Achstetten. Für die Festlegung ruhiger Gebiete auf der Gemarkung von Achstetten fehlt es an der rechtlichen Erforderlichkeit, da den Menschen genügend Rückzugsräume zur Verfügung stehen.



### **C.3.3 Gesamtkosten der im Lärmaktionsplan enthaltenen Maßnahmen (überschlägige Schätzung)**

Unbekannt.

### **C.3.4 Datum der Verabschiedung bzw. der Überprüfung des Aktionsplans**

Nach Abschluss der einstufigen Offenlage soll der vereinfachte Lärmaktionsplan durch den Gemeinderat im April 2017 beschlossen werden.

### **C.3.5 Falls es sich um die Überprüfung eines Lärmaktionsplans handelt: Ergebnis der Überprüfung des Aktionsplans**

Der Lärmaktionsplan wird erstmalig aufgestellt.

### **C.3.6 Datum des geplanten Abschlusses der Maßnahmenumsetzung**

Im Rahmen der Lärmaktionsplanung der Gemeinde Achstetten sind keine Maßnahmen vorgesehen.

### **C.3.7 Geschätzte Anzahl der entlasteten Personen**

Unbekannt.

### **C.3.8 Langfristige Strategien zu Lärmproblemen und Lärmauswirkungen**

In der kommunalen Bauleitplanung berücksichtigt die Gemeinde Achstetten die Hinweise des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur vom 10.09.2014 zur Lärminderung mittels städtebaulicher Maßnahmen. Dazu zählen u.a. eine schalltechnisch sinnvolle Gliederung von Baugebieten und eine Abschirmung neuer Wohngebiete durch Schallschutzwälle bzw. -wände oder Gebäuden mit lärmunempfindlichen Nutzungen.

### **C.3.9 Bewertung der Durchführung und der Ergebnisse des Aktionsplans**

Gemäß §47d Abs. 5 BImSchG ist der Lärmaktionsplan der Gemeinde Achstetten bei bedeutsamen Entwicklungen für die Lärmsituation, ansonsten jedoch alle fünf Jahre nach dem Zeitpunkt der Aufstellung zu überprüfen und erforderlichenfalls zu überarbeiten.

Seit dem 01.01.2015 ist das Eisenbahn-Bundesamt nach § 47e Abs. 4 BImSchG zuständig für die Aufstellung eines bundesweiten Lärmaktionsplans für die Haupteisenbahnstrecken des Bundes, soweit es um „Maßnahmen in Bundeshoheit“ geht. Dies sind Maßnahmen, die in die Verwaltungskompetenz des Bundes fallen. Gemäß Rundschreiben des MVI vom 18.03.2015 gilt diese Änderung der Zuständigkeit jedoch faktisch erst für die 3. Stufe der Lärmaktionsplanung im Jahr 2017/18. Die Erarbeitung und Bewertung von Maßnahmen zur Lärmreduktion im Schienenverkehr erfolgt ab diesem Zeitpunkt vorrangig durch das Eisenbahn-Bundesamt.

## **D. Ergänzende Angaben**

### **D.1 Mitwirkung der Öffentlichkeit / Öffentliche Anhörungen**

Öffentlichkeit und Träger öffentlicher Belange müssen gem. § 47d Abs. 3 BImSchG angehört werden. Die Anhörung erfolgt aufgrund eines Beschlusses des Gemeinderates vom 16. Januar 2017 im Zeitraum von 13.02.2017 bis 10.03.2017.

Hierzu wurden die verfügbaren Kartierungsergebnisse (Kartenmaterial der LUBW sowie des EBA) und dieser Musterbericht in ortsüblicher Form ausgelegt.

Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens sind seitens der Bürgerschaft keine Stellungnahmen bei der Gemeinde Achstetten eingegangen.

Im Rahmen der Beteiligung der Behörden / Träger öffentlicher Belange ist eine Stellungnahme von der DB AG, DB Immobilien, Region Südwest ohne nennenswerte Anregungen eingegangen.

### **D.2 Weitere finanzielle Informationen**

----

### **D.3 Link zum Aktionsplan im Internet**

Im Rahmen des vereinfachten Verfahrens erfolgt keine Veröffentlichung im Internet. Der Aktionsplan wird ortsüblich im Rathaus zur öffentlichen Einsichtnahme ausgelegt.

Achstetten, 16.03.2017

---

Kai Feneberg,  
Bürgermeister